

Vertragsbedingungen für Softwareleistungen

I. Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)

§ 1 Lieferung von Standardprogrammen

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 Embedded Office GmbH & Co. KG (im Folgenden Embedded Office genannt) liefert dem Kunden die Programme in ausführbarer Form (als Objektprogramme) oder stellt sie per Download aus dem Internet zur Verfügung. Soweit nicht anders vereinbart, kann Embedded Office die Programme auch per E-Mail übersenden. Embedded Office stellt die Benutzerdokumentation in elektronischer Form oder ausgedruckt zur Verfügung.

Soweit in den Programmen von Embedded Office Schnittstellen zu anderen Programmen bestehen, wird Embedded Office dem Kunden die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen auf Wunsch gegen Vergütung des Embedded Office entstehenden Aufwands zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.

- 1.3 Soweit Embedded Office im Vertrag Programme als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet hat, steht Embedded Office für deren Eigenschaften Embedded Office nur insoweit ein, wie diese für den Einsatz der Anwendungsprogramme von Embedded Office wesentlich sind. Im Übrigen steht Embedded Office für die Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller nicht ein.

Für diese Programme übernimmt Embedded Office keine Pflicht zur Mängelbeseitigung und zur Pflege. Embedded Office wird sich jedoch bei schweren Mängeln beim Hersteller um Mängelbeseitigung bemühen, soweit dieser dazu gemäß seiner Geschäftspolitik bereit ist.

An diesen Programmen erhält der Kunde nur das Recht, sie zusammen mit den Programmen von Embedded Office einzusetzen.

§ 2 Nutzungsrechte des Kunden

- 2.1 Embedded Office räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen, und zwar für eigene Anwendungszwecke und für Anwendungszwecke der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen (entsprechend §§ 15 ff. Aktiengesetz).
- 2.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab mit Embedded Office zu vereinbaren und zu vergüten.
- 2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die Embedded Office diese freigegeben hat. Der Kunde wird Embedded Office unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.



- 2.4 Der Kunde darf das erworbene Nutzungsrecht je Programm an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn er auf die Nutzung des Programms verzichtet und der andere sich schriftlich gegenüber Embedded Office zum Programmschutz verpflichtet sowie dazu, das Programm nur in dem gleichen Umfang zu nutzen wie das zwischen Embedded Office und dem Kunden von Embedded Office vereinbart war.

Hat Embedded Office dem Kunden ein unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, ist dieses Nutzungsrecht nicht übertragbar.

- 2.5 Der Kunde darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nur in dem Umfang ändern oder erweitern wie dies im Rahmen der mitgelieferten Administratorenfunktionen und Administratorenrechte möglich ist.

§ 3 Durchführung

- 3.1 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme auf seiner IT-Anlage zu installieren. Auf Wunsch des Kunden wird Embedded Office die Programme gegen Vergütung des Embedded Office entstehenden Aufwands installieren und eine Kurzeinweisung durchführen. In diesem Fall wird der Kunde die erfolgreiche Installation schriftlich bestätigen.

Ist vereinbart, dass Embedded Office die Programme installiert, sorgt der Kunde dafür, dass Embedded Office spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal des Kunden zur Verfügung steht.

Embedded Office empfiehlt, dass die Mitarbeiter des Kunden, die mit den Programmen arbeiten sollen, in einem Lehrgang von Embedded Office geschult werden.

- 3.2 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Embedded Office ist bereit, den Kunden auch dabei auf Verlangen gegen Vergütung des Embedded Office entstehenden Aufwands zu unterstützen.
- 3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von Embedded Office unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Programme, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.
- 3.4 Embedded Office benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Embedded Office für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Embedded Office ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.
- 3.5 Bei Beendigung der Nutzung der Programme durch den Kunden, gleich aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, die Programme einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen an Embedded Office zurückzugeben und schriftlich gegenüber Embedded Office zu versichern, dass der Kunde alle Kopien der Programme auf seinen IT-Anlagen gelöscht hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Kosten für bereits erbrachte Unterstützungsleistungen durch Embedded Office.



§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von Embedded Office bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

Falls Embedded Office dem Kunden Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Embedded Office zugänglich machen. Embedded Office darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern. Embedded Office braucht die Zustimmung nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt.

- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken, als Ersatz oder – im Fall der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen.
- 4.3 Dem Kunden ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen.

Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.

§ 5 Besondere Bedingungen für die Miete oder den Mietkauf von Programmen

- 5.1 Ist im Vertrag Miete oder Mietkauf vereinbart, ist die Vergütung monatlich im Voraus zu zahlen. Embedded Office ist berechtigt und verpflichtet, die monatliche Vergütung anzupassen, insoweit Embedded Office den Listenpreis für die Pflege bei Überlassung gegen einmalige Vergütung ändert. Erhöhungen sind sechs (6) Monate vorher anzukündigen. Der Kunde kann den Vertrag bis zum Wirksamwerden einer Erhöhung zu jedem Zeitpunkt kündigen.
- 5.2 Im Übrigen gelten die Bedingungen der §§ 1-4. Dabei entfallen die in § 2.4 enthaltenen Bedingungen über die Weiterveräußerung durch den Kunden und die Ausweisung des Kunden als Eigentümer (§ 1.3).
- 5.3 Die Begrenzung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln nach § 17.2 entfällt. An die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrags nach § 18.1 tritt das Recht zu dessen außerordentlicher Kündigung. Als Auftragswert nach § 15.2 und § 18.3 gilt die Jahresmiete zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung.
- 5.4 Bei Miete oder Mietkauf sind die Pflegeleistungen durch den Mietzins abgegolten, Einzelheiten werden im Vertrag geregelt. Ergänzend gelten für die Pflege bei Miete oder Mietkauf die Bedingungen der §§ 9 bis 12.

II. Kundenspezifische Programmierung

§ 6 Gegenstand

- 6.1 Embedded Office räumt dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören.
- 6.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Soweit das im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, werden Erweiterungen und andere Zusatzprogramme auch in Quellcode geliefert, aber ohne systemtechnische Dokumentation, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.



- 6.3 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im letzteren Fall gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

§ 7 Durchführung

- 7.1 Soweit es erforderlich ist, die im Vertrag festgelegten oder gemäß § 8.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, tut Embedded Office das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.
- 7.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird Embedded Office es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.
- 7.3 Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 8 Änderungen der Anforderungen

- 8.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Embedded Office verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Embedded Office zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann Embedded Office eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 8.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Embedded Office verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen ihrerseits schriftlich bestätigen. Im zweiten Falle ist die Formulierung von Embedded Office verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 8.3 Embedded Office wird Forderungen nach § 8.1 unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von Embedded Office nicht einverstanden ist.

III. Pflege der Programme

§ 9 Gegenstand

- 9.1 Ist im Vertrag Pflege vereinbart, erbringt Embedded Office gegen pauschale Vergütung als Pflegeleistungen die Übersendung weiterentwickelter Versionen der Standardprogramme, die Beseitigung von Programmfehlern und die telefonische Unterstützung während der üblichen Geschäftszeiten von Embedded Office.

Die Pflege wird ab Installation der Programme erbracht.

- 9.2 Die Höhe der Pflegepauschale wird im Vertrag vereinbart. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Installation weiterentwickelter Versionen durch Embedded Office, die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen von Embedded Office, sowie die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte Standardversionen von Embedded Office.



- 9.3 Die Pflegevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Pflegejahres gekündigt werden.

Embedded Office soll die Pflege vor Ablauf des dritten Pflegejahrs nur aus wichtigem Grund kündigen. Embedded Office ist vor diesem Zeitpunkt aus sachlichen Gründen zu einer Änderungskündigung berechtigt, insb. wenn die Pflege von Systemsoftware oder anderer für die Programme von Embedded Office benötigter Software von deren Lieferanten eingeschränkt wird.

§ 10 Fehlerbeseitigung

- 10.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von Embedded Office für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 10.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Version. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung besteht allerdings fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den Kunden unzumutbar ist, allerdings nur soweit Embedded Office zu diesen Leistungen in der Lage ist. Embedded Office hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des Embedded Office entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.
- 10.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt § 17 entsprechend.

§ 11 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

- 11.1 Embedded Office wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend § 1.2 nach deren Freigabe durch Embedded Office zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die Embedded Office in der Preisliste von Embedded Office als neue Programme gesondert anbietet.

Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.

- 11.2 Falls ein Hersteller der für den Einsatz der Programme erforderlichen Systemsoftware eine weiterentwickelte Version der Systemsoftware freigibt und falls dieser Hersteller mit Embedded Office einen Pflegevertrag über die Pflege dieser Systemsoftware abgeschlossen hat, wird Embedded Office nach der Verfügbarkeit der weiterentwickelten Version für Embedded Office überprüfen, ob diese Version mit den Standardprogrammen ordnungsgemäß zusammenwirkt, für die der Kunde mit Embedded Office einen Pflegevertrag abgeschlossen hat. Ist das der Fall, wird Embedded Office die Programme von Embedded Office für den Einsatz unter der weiterentwickelten Version der Systemsoftware freigeben (vgl. § 2.3). Anderenfalls wird Embedded Office die für den Kunden zu pflegenden Standardprogramme in angemessener Frist an die weiterentwickelte Version der Systemsoftware anpassen. Die angemessene Frist beginnt mit der Verfügbarkeit der weiterentwickelten Version der Systemsoftware für Embedded Office.



11.3 Für Systemsoftware, für die deren Hersteller keine neuen Versionen im Rahmen von Pflegeverträgen mit Kunden, sondern von Zeit zu Zeit neue Generationen zum Kauf anbieten, gilt: Wenn der Hersteller Verbesserungen (z. B. Service Packs) bereitstellt, wird Embedded Office entsprechend § 11.2 vorgehen.

Wenn der Hersteller eine neue Generation der Systemsoftware anbietet, wird Embedded Office unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Anwender prüfen, ob Embedded Office die eigenen Programme an diese neue Generation anpasst. Wenn Embedded Office die eigenen Programme an die neue Generation anpasst, braucht Embedded Office die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.

11.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insb. deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 11.2 und § 11.3 erfordern. Embedded Office wird den Kunden jeweils frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen erforderlich ist.

Der Kunde darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem Embedded Office die Programme für diesen freigegeben hat (vgl. § 2.3).

Der Kunde wird Embedded Office vorab informieren, wenn er eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.

11.5. § 11.2 bis § 11.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von Embedded Office zusammenwirken sollen, entsprechend. § 11.3 und § 11.4 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder die in public domain sind (z. B. Linux).

11.6 Embedded Office verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern.

11.7 Durch die Pflegepauschale nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen gemäß § 11.2 bis § 11.6, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt, ferner nicht die Einbeziehung von neuen gesetzlichen Vorschriften oder sonstiger für die Programme maßgeblichen Regelungen. In diesen Fällen kann Embedded Office jeweils Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung für die neue Version unter Berücksichtigung der Belange aller Anwender verlangen, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen.

11.8 Embedded Office wird weiterentwickelte Versionen zur vorhergehenden Version kompatibel halten, soweit das den eigenen Leistungsanteil von Embedded Office an der weiterentwickelten Version betrifft. Wenn Umstände, die Embedded Office nicht zu vertreten hat, die Inkompatibilität verursachen, insb. wenn ein Vorlieferant von Embedded Office seine Programme ändert und wenn diese Änderung die Inkompatibilität verursacht, braucht Embedded Office dem Kunden nur die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

§ 12 Pflegevergütung

12.1 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang (siehe § 2.1) berechnet. Sie wird angepasst, sobald sich dieser vergrößert.

12.2 Die Pflegepauschale ist vom Kunden vertragsjährlich im Voraus zu zahlen.



12.3 Embedded Office ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an diejenige Vergütung zu verlangen, die Embedded Office bei Abschluss neuer Verträge gemäß Preisliste von Embedded Office verlangt. Preiserhöhungen bedürfen einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten. Embedded Office wird Preissenkungen ohne Ankündigungsfrist weitergeben.

§ 13 Pflege der kundenspezifischen Programmierung

13.1 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird Embedded Office auch die dazugehörenden Modifikationen/Erweiterungen und Individualprogramme gegen Vergütung nach Aufwand pflegen.

13.2 Wenn für die kundenspezifische Programmierung Pflege gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Es werden die Pflegeleistungen wie für Standardprogramme erbracht. Die Pauschale deckt auch die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme, bei Bedarf auch die Anpassung von Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Versionen ab. Die Pflege kann seitens des Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Pflegejahres unabhängig von der Pflege für die Standardprogramme gekündigt werden.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 14 Vergütung, Zahlungen

14.1 Die Überlassungsvergütung wird nach erfolgter Lieferung fällig.

14.2 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Vertrag vereinbarten Sätzen. Embedded Office kann monatlich abrechnen.

14.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.

14.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

14.5 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Programme ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

§ 15 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

15.1 Soweit eine Ursache, die Embedded Office nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Embedded Office eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Embedded Office auch die Vergütung des Embedded Office entstehenden Mehraufwands verlangen.

15.2 Kommt Embedded Office mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Bei Verzug mit der Lieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege (§ 8) wird die dann geschuldete jährliche Pflegepauschale als Auftragswert angesetzt.



- 17.2 Embedded Office hat Mängel nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung zu beheben (im Folgenden insgesamt „Nacherfüllung“ genannt). Embedded Office erbringt die Nacherfüllung in angemessener Frist.

Embedded Office wird bei Mängeln, die den vertragsgemäßen Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

Embedded Office braucht Mängel, die den vertragsgemäßen Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, in jedem Fall erst zu dem Zeitpunkt beseitigen, zu dem Embedded Office das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Embedded Office wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für Embedded Office zumutbar ist.

Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann und braucht Embedded Office der Pflicht zur Nacherfüllung und/oder zur Bereitstellung von Umgehungslösungen gemäß den vorhergehenden Absätzen nur insoweit nachkommen, als dies für Embedded Office möglich und zumutbar ist. Embedded Office wird sich in dem Fall, dass die Nacherfüllung und/oder die Bereitstellung von Umgehungslösungen für Embedded Office nicht möglich und/oder nicht zumutbar ist, beim Vorlieferanten um Mängelbeseitigung und/oder Bereitstellung von Umgehungslösungen bemühen.

- 17.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

- 17.4 Embedded Office kann die Vergütung des Aufwands, der Embedded Office über die telefonische Unterstützung im Rahmen der Pflege gemäß § 9.1 hinaus entsteht, gemäß der Preisliste für Unterstützungsleistungen von Embedded Office verlangen, wenn Embedded Office auf Grund der Meldung eines Mangels durch den Kunden auf Wunsch des Kunden über die telefonische Unterstützung nach § 9.1 hinaus tätig geworden ist und wenn der Kunde das Vorliegen eines Mangels nicht hat nachweisen können.

§ 18 Haftung von Embedded Office

- 18.1 Kommt Embedded Office mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 18.3. Embedded Office kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

- 18.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt zwölf (12) Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs (§ 2.2) oder die Auslieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege (§ 11) führen nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.



18.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Embedded Office (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den höheren der folgenden Werte beschränkt:

- EUR 100.000,00,
- den Auftragswert,
- den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Bei Schadensersatzansprüchen auf der Grundlage der Pflegevereinbarung tritt an die Stelle des Auftragswerts die jährliche Pflegepauschale in dem Jahr, in dem der Schadensfall eingetreten ist.

Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Embedded Office gedeckt sind, vorausgesetzt der Versicherer hat an Embedded Office gezahlt. Embedded Office verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Vertraulichkeit

19.1 Embedded Office verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die Embedded Office im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

19.2 Embedded Office ist nicht verpflichtet, Embedded Office's Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken bzgl. Programmerstellung geheim zu halten; § 19.1 bleibt unberührt.

19.3 Embedded Office verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

19.4 Embedded Office darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

20.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von Embedded Office.

